

703446

Oberlandesgericht München

Az.: 4 UF 78/10
2 F 714/09 AG Günzburg

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Weitere Beteiligte:

1)

[REDACTED]
[REDACTED]
Versicherungsnummer: [REDACTED]
- Versorgungsträger zu Antragstellerin -

2)

[REDACTED]
[REDACTED]
Versicherungsnummer: [REDACTED]
- Versorgungsträger zu Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Versorgungsausgleich

erlässt das Oberlandesgericht München -4. Zivilsenat - Familiensenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 01.04.2010 folgenden

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde der [REDACTED] wird der Beschluss des Amtsgerichts Günzburg vom 10.12.2009 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 18.01.2010 in Nummer 1. des Tenors letzter Absatz des Berichtigungsbeschlusses aufgehoben und der Versorgungsausgleich wie folgt geregelt:

Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der [REDACTED] Vers.Nr. [REDACTED] zugunsten des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 0,1868 Entgeltpunkten auf das vorhandene Versicherungskonto [REDACTED] bei der [REDACTED] bezogen auf den 30.04.2005, übertragen.

- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Der Beschwerdewert wird auf 2.400,-- € festgesetzt.
- IV. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wird zugelassen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Günzburg hat mit Endurteil vom 12.01.2006 die vor dem Standesbeamten des Standesamtes Zerbst am 21.12.1990 geschlossene Ehe der Parteien geschieden. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich hat es ausgesetzt. Das Amtsgericht Günzburg hat mit Verfügung vom 07.09.2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich wieder aufgenommen und mit Beschluss vom 10.12.2009, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 18.01.2010 den Versorgungsausgleich dahingehend geregelt, dass es im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der [REDACTED] zugunsten des Antragsgegners ein Anrecht in Höhe von 4,3685 Entgeltpunkten (Ost) auf das vorhandene Konto bei der [REDACTED] bezogen auf den 30.04.2005, übertragen hat und im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei der [REDACTED] zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht von 0,6911 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto bei der [REDACTED] bezogen auf den 30.04.2005, sowie ebenfalls im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei der [REDACTED] zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht in Höhe von 1,9878 Entgeltpunkten (Ost) auf das vorhandene Konto bei der [REDACTED] bezogen auf den 30.04.2005, übertragen hat. Des Weiteren hat das Amtsgericht entschieden, dass der Ausgleich des Anrechts der Antragstellerin bei der [REDACTED] in Höhe von 0,3736 Entgeltpunkte unterbleibe. Das Amtsgericht hat in den Gründen hierzu ausgeführt, es handele sich um ein Anrecht, dessen Ausgleichswert mit einem Kapitalwert von 1.077,08 € nicht den Grenzwert von 2.898,-- € nach § 18 Abs. 2, 3 VersAusglG überschreite. Besondere Gründe, die den Ausgleich erfordern würden, lägen nicht vor.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der [REDACTED] vom 18.01.2010, mit der sie rügt, der Ausschluss des Anrechts der Antragstellerin bei der [REDACTED] in Höhe von 0,1868 Entgeltpunkten nach § 18 Abs. 2 VersAusglG sei fehlerhaft, da beide Parteien über Anrechte gleicher Art (gesetzliche Rentenversicherung West) verfügten. Maßgeblich sei daher die Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 1 Vers-

AusglG und nicht nach § 18 Abs. 2 VersAusglG. Ein Ausschluss wegen Geringfügigkeit komme nur in Betracht, wenn die Differenz der Ausgleichswerte beider Anrechte gleicher Art nach § 18 Abs. 1 VersAusglG geringfügig sei. Die Differenz der Ausgleichswerte der beiderseitigen Anrechte der Parteien aus der [REDACTED] übersteige aber die Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 3 VersAusglG. Auch die Anrechte der Antragstellerin aus der [REDACTED] seien daher im Wege der internen Teilung auszugleichen.

Die [REDACTED] hat den Ausführungen der [REDACTED] ausdrücklich zugestimmt und sie ergänzt. Soweit gleichartige Anrechte nach § 18 Abs. 1 VersAusglG vorliegen, könne die Prüfung eines Ausschlusses wegen Geringfügigkeit nur nach § 18 Abs. 1 VersAusglG stattfinden, was sich aus dem Gesetzgebungsverfahren ergäbe. Im anderen Fall könne es, entgegen die Intentionen des Gesetzgebers, zu einer Belastung der Versorgungsträger kommen. Würde man in den Fällen, in denen nach § 18 Abs. 1 VersAusglG keine geringe Differenz von Anrechten gleicher Art vorläge, die Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG in Bezug auf jedes einzelne Anrecht bejahen, so würde dies zu einer einseitigen Belastung der ausgleichspflichtigen Person führen, jedoch in der Regel zu keiner Entlastung des Familiengerichts bzw. des Versorgungsträgers. Es fehle damit an einer angemessenen Begründung, vom Gebot des Halbteilungsgrundsatzes abzuweichen.

Die übrigen Beteiligten hatten Gelegenheit sich zu äußern. Sie haben sich nicht geäußert.

II.

1. Die Beschwerde der [REDACTED] ist gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 219 Nr. 2, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 FamFG zulässig. Nach § 219 Nr. 2, FamFG ist die [REDACTED] Beteiligte, weil bei ihr ein auszugleichendes Anrecht besteht. Die [REDACTED] ist als öffentlich-rechtlich Träger im Übrigen nach ständiger bisheriger Rechtsprechung des BGH beschwerdebe-rechtigt (BGH FamRZ 2000, 219).
Es ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG das ab dem 01.09.2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden, da das Amtsgericht Günzburg im Endurteil vom 12.01.2006 das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt hatte und das Amtsgericht nach dem 01.09.2009 das Verfahren wieder aufgenommen hat.
2. Die Beschwerde ist in vollem Umfang begründet. Die Anwartschaften der Antragstellerin bei der [REDACTED] in Höhe von 0,1868 Entgelt-punkte (West) sind im Wege der internen Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG zugunsten des Antragsgegners auszugleichen. Die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 VersAusglG liegen nicht vor.
 - a) Das Amtsgericht hat die Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG zutreffend für den Zeitraum vom 01.12.1990 bis zum 30.04.2005 festgestellt.
 - b) Das Amtsgericht hat weiterhin nach Maßgabe des Berichtigungsbeschlusses die Anrechte der Parteien zutreffend für die Ehezeit zugrunde gelegt. Keiner der Betei-ligten hat Einwendungen gegen die Auskünfte der [REDACTED] und der [REDACTED] erhoben.
Nach der Auskunft der [REDACTED] vom [REDACTED]

06.10.2009 hat die Antragstellerin während der Ehezeit Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) mit einem Ehezeitanteil von 0,3736 Entgeltpunkten, entsprechend einem Ausgleichswert von 0,1868 Entgeltpunkten und einem korrespondierenden Kapitalwert von 1.077,08 €, des Weiteren bei der [REDACTED] (Ost) mit einem Ehezeitanteil in Höhe von 8,7370 Entgeltpunkten (Ost) entsprechend einem Ausgleichswert von 4,3685 Entgeltpunkten (Ost) und einem korrespondierenden Kapitalwert in Höhe von 21.193,58 € erworben. Das Amtsgericht hat auch zutreffend, insofern* erinnert die Beschwerde auch nichts, die Anrechte des Antragsgegners bei der [REDACTED] in Höhe von 0,6911 Entgeltpunkten und 1,9878 Entgeltpunkten (Ost) im Wege der internen Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG an die Antragstellerin ausgeglichen. In gleicher Weise hat das Amtsgericht zutreffend die Anrechte der Antragstellerin bei der [REDACTED] in Höhe von 4,3685 Entgeltpunkten (Ost) im Wege der internen Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG an den Antragsgegner zum Ausgleich gebracht.

Das Amtsgericht konnte nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG von Amts wegen das Verfahren, das das Amtsgericht Günzburg nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs - Überleitungsgesetzes (VAÜG) ausgesetzt hatte, wieder aufnehmen. Ein Ausgleich von Anrechten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung West und aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Ost ist ohne Probleme nunmehr nach der Neuregelung des VersAusglGesetzes durch die interne Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG möglich, da keine Gesamtausgleichsbilanz mehr für den Versorgungsausgleich zu bilden ist (§ 1587 a Abs. 1 BGB a. F.).

- c) Das Anrecht der Antragstellerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung West bei der [REDACTED] in Höhe von 0,1868 Entgeltpunkte (Ausgleichswert) ist nach § 10 Abs. 1 VersAusglG im Wege der internen Teilung zugunsten des Antragsgegners zum Ausgleich zu bringen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 18 Abs. 1 VersAusglG liegen schon dem Grunde nach nicht vor. Nach § 18 Abs. 1 VersAusglG soll das Familiengericht beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist. § 18 Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV regelt, wann ein Wertunterschied gering ist. Der Grenzwert nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt zum Ende der Ehezeit am 30.04.2005 2.898,-- € als Kapitalwert.

Beide Parteien haben gleichartige Anrechte (vgl. § 11 VersAusglG; BT-Drucks. 16, 10144, Seite 56) in der [REDACTED] West erworben. Die korrespondierenden Kapitalwerte sind ohne Weiteres miteinander vergleichbar (§ 47, insbesondere Abs. 6 VersAusglG; BT-Drucks. 16/11903, 107), da es sich Anrechte gleicher Art handelt.

Der korrespondierende Kapitalwert bezüglich der Anrechte des Antragsgegners bei der [REDACTED] West) beträgt 3.984,85 € gemäß der Auskunft vom 23.10.2009, während sich der korrespondierende Kapitalwert der Antragstellerin aus dem Anrecht bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (West) gemäß deren Auskunft vom 06.10.2009 auf 1.077,08 € beläuft. Die Differenz beträgt 2.907,77 €. Sie liegt damit über dem Grenzwert von 2898 € nach § 18 Abs. 1, Abs. 3 VersAusglG i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV. Damit scheidet die Anwendung des § 18 Abs. 1 VersAusglG aus, da

die Differenz der Ausgleichswerte nicht gering ist.

- d) Ein Absehen vom Ausgleich der Anrechte der Antragstellerin bei der [REDACTED] nach § 18 Abs. 2 VersAusglG mit einem korrespondierenden Kapitalwert von 1.077,08 € scheidet aus. Zwar wäre ein Absehen vom Ausgleich (nach Ermessen des Gerichts) nach dem Gesetzeswortlaut durchaus möglich, da der korrespondierende Kapitalwert in Höhe von 1.077,08 € deutlich unter dem Grenzwert in Höhe von 2.898,- € zum Ehezeitende am 30.04.2005 liegt. Davon ist das Amtsgericht in seiner Entscheidung ausgegangen. Allerdings besteht zwischen § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG ein Rangverhältnis. Die Prüfung nach § 18 Abs. 1 VersAusglG ist vorrangig (Hoppenz Familiensachen, 9. Aufl., § 18 VersAusglG Rn. 7; Ruland, VersAusglG, 2. Aufl., Rn. 484; Palandt/Brudermüller, Kommentar zum BGB, 69. Aufl., § 18 VersAusglG Rn. 4; Hauß, FPR 2009, 214; Johannsen/Henrich/Holzwarth, Kommentar zum Familienrecht, 5. Aufl., § 18 VersAusglG, Rn. 14). Erst wenn ein Absehen vom Ausgleich wegen Geringfügigkeit nach § 18 Abs. 1 VersAusglG ausscheidet, kommt eine Prüfung nach § 18 Abs. 2 VersAusglG in Betracht.

Hierbei ist aber, um Unbilligkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes bezogen auf Anrechte gleicher Art oder auch eine Gesamtbilanz (wirtschaftliche Auswirkungen) zu vermeiden, eine einschränkende Auslegung des Gesetzes dahingehend vorzunehmen, dass in den Fällen, in denen ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 VersAusglG bei beiderseitigen Anrechten gleicher Art ausscheidet, § 18 Abs. 2 nicht anzuwenden ist (so wohl auch Ruland a. a. O. Rn. 489, vgl. BT-Drucks. 16/10144 Seite 61). Würde man, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 VersAusglG nicht vorliegen zur Prüfung nach § 18 Abs. 2 VersAusglG kommen, wäre die vorrangige Prüfung des § 18 Abs. 1 VersAusglG ohne Sinn, da dann bei einem geringen Ausgleichswert ein Absehen vom Ausgleich möglich wäre.

Bezogen auf die gleichartigen Anrechte aus der [REDACTED] West liegt kein zu billiger Grund vor, warum die Antragstellerin ihr Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts, der immerhin 27 % des Ausgleichswerts des Antragsgegners in der gesetzlichen Rentenversicherung ausmacht, nicht ausgleichen soll. Die Bilanz bezogen auf die beiderseitig gleichartigen Anrechte der Parteien in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung West auf der Grundlage der korrespondierenden Kapitalwerte (§ 47 VersAusglG) bei Durchführung der internen Teilung zeigt einen wirtschaftlichen Verlust beim Antragsgegner in Höhe von 2.907,77 € (3984,85 € - 1077,08 €). Im anderen Fall müsste der Antragsgegner 3.984,85 € kompensationslos ausgleichen.

Noch gravierender wären die Auswirkungen allerdings dann, was hier nicht vorliegt, wenn verschiedene Anrechte mit geringem Ausgleichswert nach § 18 Abs. 2 VersAusglG trotz ihrer Gleichartigkeit nach § 18 Abs. 1 VersAusglG ausgeschlossen würden (vgl. Ruland a. a. O.; Hauß a. a. O.; Palandt a. a. O.). Um ein Ungleichgewicht und eine Unbilligkeit bei Ausgleichswerten gleicher Art zu vermeiden, ist daher alleiniger Prüfungsmaßstab § 18 Abs. 1 VersAusglG. Verboten sich danach ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs, kann nicht auf § 18 Abs. 2 VersAusglG zurückgegriffen werden.

3. Die weiteren Rügen der [REDACTED] gegen den Beschluss

des Amtsgerichts Günzburg vom 10.12.2009 haben sich durch den Berichtigungsbeschluss vom 18.01.2010 erledigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Der Grundsatz der Kostenaufhebung entsprechend der bisherigen Regelung erscheint auch nach neuem Recht angemessen, selbst dann, wenn ein öffentlich-rechtlicher Träger das Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber, Kommentar zum Eherecht, 4. Aufl., § 621 e ZPO Rn. 17; § 91 a ZPO Rn. 13).

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 1 FamGKG.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 70 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft, da und soweit sie mit diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht